Wien Donnerstag den 2. Mai 1872. V. Jahrgang. Nr. 18.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1) Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit Badens.*)

Mit Gesetz vom 5. October 1863 und Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 wurde die Organisation der inneren Verwaltung im Großherzogthum Baden geregelt. Zur Entscheidung der streitigen Verwaltungsrechtsfälle wurden zwei Instanzen bestellt, die Bezirksräthe (erster Instanz) und der Verwaltungsgerichtshof.

Die Bezirksräthe (urtheilend in Versammlungen, bestehend aus dem vorsitzenden Bezirksbeamten und mindestens vier Mitgliedern) sind zuständig zur Entscheidung der Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes ohne Unterschied, ob Einzelne, Körperschaften oder der Staat dabei betheiligt sind: 1. über den Anspruch auf das Heimatsrecht und das Ortsbürgerrecht und deren gesetzliche Folgen, über den Antritt des angeborenen Bürgerrechts, die Bürgerannahme und die bürgerrechtlichen Voraussetzungen der Verehelichung; 2. über die Bürgernutzungen und sonstige auf dem öffentlichen Rechte beruhende Ansprüche der Einzelnen an die Gemeinde; 3. über die Beiträge und persönlichen Leistungen zu Gemeindezwecken, zu Socialausgaben und zu den Bedürfnissen der abgesonderten Gemarkungen, ferner über das Beitragsverhältniß der Fabricanten (§ 78 der Gemeindeordnung) bei außergewöhnlicher Wegbenützung (§ 93 der Gemeindeordnung) und über das der Nebenorte bei zusammengesetzten Gemeinden (§ 171 der Gemeindeordnung); 4. über die Beitragspflicht der einzelnen Steuerpflichtigen zu Kriegskosten, über den Beizug zur Einquartierung und zum Vorspann, sowie über die Vertheilung der dem Bezirke auferlegten Kriegsleistungen unter die Gemeinden; 5. über die Beiträge und persönlichen Leistungen zu den Kosten der Kirchen- und Schulverbände und über die aus der Staatscasse zu leistenden Beiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer; 6. über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zur Unterhaltung der Vicinal- und Verbindungsstraßen, über Gemarkungsrechte, Zuweisung von Heimatlosen und sonstige auf dem öffentlichen Rechte beruhende Ansprüche, soweit über eine dieser Fragen unter mehreren Gemeinden oder Gemarkungsinhabern Streit obwaltet; 7. über Angelegenheiten der Bodencultur, insbesondere der Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Zusammenlegung und Verlegung von Grundstücken und Anlegung von Feldwegen, sofern diese Fragen nicht privatrechtlicher Natur oder nicht durch die bezüglichen Gesetze besonderen Commissionen oder dem Staatsministerium zur Entscheidung zugewiesen sind; 8. über die Ausübung der Jagd und Fischerei und die Benützung des Wassers, soweit nicht die Zuständigkeit des bürgerlichen Richters begründet ist.

Dem Bezirksrathe steht ferner die Entscheidung zu: 9. über streitige Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen; 10. über die gesetzlichen Voraussetzungen der Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Durch Regierungsverordnung können die Bezirksräthe noch für weitere Streitigkeiten des öffentlichen Rechts als zuständig erklärt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof (urtheilend in einem Collegium von fünf ernannten Richtern) entscheidet in letzter Instanz: 1. über die von den Bezirksräthen entschiedenen Fälle, dann über Streitigkeiten, zu welchen die Ansprüche an den Kreisverband und das Beitragsverhältniß zu dessen Bedürfniß Anlaß geben; 2. über die Verpflichtung und Fähigkeit zur Theilnahme an den unter Vermittlung des Staats für öffentliche Diener gegründeten Witwen- und Pensionscassen; 3. über die Schuldigkeit zu Staatsabgaben und deren Größe und über den Anspruch auf Zurückerstattung zur Ungebühr bezahlter Staatsabgaben, mit Ausnahme jedoch der Beschwerden über Anwendung des Vereinszolltarifs, hinsichtlich deren es bei den betreffenden Bestimmungen sein Bewenden behält; 4. über den streitigen Anspruch auf das badische Staatsbürgerrecht; 5. über den Ersatz der Kosten in den Fällen der §§ 30 und 31 a) des Polizeistrafgesetzbuchs.

Die Staatsregierung ist befugt, auch in anderen als den hier bezeichneten Fällen streitige Fragen des öffentlichen Rechts der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu unterstellen.

Baden zählt gegenwärtig 1½ Million Einwohner auf 278 Quadratmeilen und hat einen Verwaltungsgerichtshof und 59 Bezirksräthe.

Der Kostenaufwand für den Verwaltungsgerichtshof ist für das Jahr 1872 mit 29.154 fl. südd. Währung bemessen. Der Aufwand für die Bezirksräthe, welche zugleich in der Verwaltung verwendet werden und lediglich Reisekosten und Diäten erhalten, läßt sich aus den Ansätzen des Budgets nicht bestimmen.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich und sind Anwälte zugelassen.

Der Geschäftsumfang der Bezirksräthe als Gericht zeigt sich in folgenden Ziffern:

Im Jahre	1865	wurden erledigt	985
„ „	1866	„ „	752
„ „	1867	„ „	770
„ „	1868	„ „	714
„ „	1869	„ „	741
„ „	1870	„ „	464 Streitsachen.

*) Aus den Jahrgängen 1869—71 der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" und anderen Quellen zusammengestellt von Dr. Karl v. Kißling.

Hievon waren immer mehr als die Hälfte (im Jahre 1865 sogar 610 von 985) Bürgerrechtssachen.

Der Verwaltungsgerichtshof erledigte Berufungen

Im Jahre 1865	233
„ „ 1866	112
„ „ 1867	179
„ „ 1868	209
„ „ 1869	202
„ „ 1870	121.

Die Differenz der beiden letzten Jahre soll sich theils aus der Veränderung der Gesetzgebung über die Eheschließung und den hiezu nöthigen Besitz des Ortsbürgerrechtes, und durch den Krieg erklären; es werde sich aber in der Folge durch den Eintritt der Wirksamkeit neuer Gesetze z. B. des Stiftungs- und Armengesetzes, welche die Competenz der Verwaltungsgerichte vermehren, diese Verminderung mehr als ausgleichen.

Es ergibt sich weiters aus der Vergleichung der Ziffern, daß nur in 20 Fällen von 100 die Berufung ergriffen wurde. Das Verhältniß der bestätigenden Urtheile zu den abändernden betreffend waren

	abändernde	bestätigende	gemischte	
1868	100	81	3	
1869	87	86	3	
1870	54	46	1	Urtheile.

Wir entnehmen diesen Daten vorzüglich zwei tröstliche Wahrnehmungen: erstens daß — wie es sich bei allen Gerichtsinstitutionen zeigt, welche dem praktischen Bedürfnisse entsprechen — die Zahl der Berufungen mit Rücksicht auf den Umstand, daß auch in Baden auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes viele ungelöste Zweifel bestehen, eine verhältnißmäßig sehr geringe ist, und zweitens, daß, wenn Berufung ergriffen wurde, dies sicherlich nicht aus Frivolität oder Streitlust geschah.

Die wichtigeren (59) Fälle, welche die Zeitschrift für badische Verwaltung mittheilt, sind ein sehr werthvolles Material zum Studium der Theorie des Verwaltungsrechtes, welche vor allem geeignet ist, die Bahn hier zu ebnen.

Die bezeichnete Zeitschrift ist als das Organ des Verwaltungsgerichtshofes anzusehen, und es werden in derselben die praktischen und theoretischen Fragen des Verwaltungsrechtes meistens von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes besprochen.

Die Mitglieder der Bezirksräthe sind der gebildeten Bevölkerung, in der überwiegenden Mehrzahl aus den Bürgermeistern entnommen.

Das beste Urtheil über den Verwaltungsgerichtshof finden wir in folgenden Worten des Berichtes der Budgetcommission der zweiten Kammer (Beilage zum Protokolle der 27. öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 1872):

„Was die Stellung des Verwaltungs-Gerichtshofes im Allgemeinen anbelangt, so haben sich mehrfach Ansichten kundgegeben, welche eine Aenderung bezüglich derselben als wünschenswerth darstellten.

So wurde die Frage angeregt, ob nicht im Interesse der Vereinfachung eine Vereinigung dieses Gerichtshofes mit dem Verwaltungshofe als zweckmäßig zu erachten sei. Es wurde auch von einzelnen Mitgliedern die Ansicht ausgesprochen, daß die Geschäfte des Verwaltungs-Gerichtshofes wohl am besten einem Senate des Oberhofgerichtes zugewiesen würden, welcher aus Richtern des Oberhofgerichtes und aus Richtern aus dem Verwaltungsstande zusammengesetzt wäre. Wieder andere Stimmen befürworteten die Ueberweisung der Geschäfte des Verwaltungs-Gerichtshofes an das Oberhofgericht ohne Zuzug von Verwaltungsrichtern.

Des Institut des Verwaltungs-Gerichtshofes ist nun unbestritten ein wohlthätiges, was sich — abgesehen von der Erfahrung in unserem Lande, schon daraus ergibt, daß Seitens anderer Staaten ähnliche Einrichtungen angestrebt werden. Durch eine Vereinigung mit dem Verwaltungshofe würde aber der Verwaltungs-Gerichtshof den Charakter einer ausschließlich richterlichen Behörde verlieren, die wissenschaftlichen Bestrebungen seiner Mitglieder würden sich nicht mehr vor Allem auf die Verwaltungs-Rechtspflege beschränken können, sondern sich nothwendigerweise zersplittern müssen, wenn den nämlichen Mitgliedern auch noch Geschäfte aus ganz verschiedenen anderen Fächern zur Behandlung überwiesen wären. Eine sehr erhebliche Ersparniß würde auf diesem Wege ohnehin nicht erreicht werden, und können wir sonach eine derartige Vereinigung beider Behörden nicht befürworten.

Was die Ueberweisung der Geschäfte des Verwaltungs-Gerichtshofes an das großherzogl. Oberhofgericht, mit oder ohne Beizug von Mitgliedern aus dem Verwaltungs-Beamtenstande anbelangt, so stehen einer solchen Einrichtung mehrfache Bedenken entgegen. Einerseits dürfte es nicht passend sein, ein urtheilendes Collegium zu bilden, das aus Mitgliedern besteht, welche bezüglich ihrer Stellung dem Staate gegenüber unter sich nicht gleich sind, nämlich aus Richtern, unter den Bestimmungen des Richtergesetzes stehend, und aus Verwaltungsbeamten, auf welche die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anwendbar sind. Anderseits würde es schwierig sein, vor der jeweiligen Entscheidung einen Vertreter des Staatsinteresses (§ 17 des Verwaltungsgesetzes) zu hören, welcher berechtigt erscheint, in der Sitzung Anträge zu stellen. Der Beizug eines solchen würde stets mit Weitläufigkeiten, Kosten und mit Störungen in demjenigen Verwaltungszweige verbunden sein, welcher den Vertreter des Staatsinteresses zur Verhandlung entsenden soll.

Abgesehen hievon ging die Majorität von der Ansicht aus, daß Verwaltungsstreitigkeiten am besten von solchen Richtern entschieden würden, welche das Gebiet des Verwaltungsrechts vorzugsweise zum Gegenstande ihrer Studien gemacht, und darin sich eine reiche Erfahrung gesammelt hätten, — während den Richtern der bürgerlichen Gerichte weder eine gleich bedeutende Kenntniß der Verwaltungsgesetzgebung noch eine gleich große Erfahrung in Verwaltungsangelegenheiten zu Gebote zu stehen pflege.

Es kann sich aber die Commission jedenfalls schon aus dem Grunde mit der Zuweisung von Verwaltungsstreitigkeiten an das Oberhofgericht nicht einverstanden erklären, weil bekanntlich eine durch die Reichsgesetzgebung zu bestimmende neue Gerichtsverfassung in Aussicht steht, welche möglicherweise die oberen Gerichtsbehörden in einer ganz anderen Weise organisirt, und welche auch eine Aenderung in der Stellung des obersten Gerichtshofes im Gefolge haben kann.

Wir gehen deßhalb von der Ansicht aus, daß Aenderungen im Wesen des Verwaltungs-Gerichtshofes nicht angemessen sein dürften."

Diesem Urtheile hat auch die Kammer selbst zugestimmt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber die in Rücksicht auf Verbrauchsbesteuerung im Gemeindegebiete zulässigen Maßregeln mit Beziehung auf Art. XV, Alin. 3 des Gemeinde-Grundgesetzes vom 5. März 1862.

Mittelst Allerh. Entschließung wurde der Stadtgemeinde S. die Einhebung von 1 Kreuzer von jeder in der Stadt ausgeschänkten Maß Bier auf 2 Jahre bewilligt. Der Stadtrath von S. hat am 27. Februar 1871 öffentlich kundgemacht, daß die Einhebung dieser Bierumlage mit 1. März 1871 beginnen werde und hat zugleich die Einhebungs-Modalitäten festgesetzt. Nach dem Absatze 2 dieser Modalitäten sind zur Entrichtung fraglicher Abgabe alle Bierverkäufer, Gastwirthe und Privatpersonen verpflichtet, mögen sie das Bier aus welchem Bräuhause immer beziehen und haben zu diesem Behufe das Bier anzumelden. Nach Absatz 4 darf vor Entrichtung dieser Giebigkeit das Bier im Keller oder besonderen Localitäten nicht eingelagert werden, und es sind die Gastwirthe, Bierverkäufer und Privatpersonen verpflichtet, sich jeder Durchsicht ihrer Vorräthe zu unterziehen. Nach Absatz 6 erhält der Gastwirth oder Abnehmer des Bieres nach erfolgter Anmeldung eine Bollette über die berichtigte Giebigkeit, auf welcher die Zahl und Inhaltsmenge jedes Gefäßes angeführt ist; auch wird vom Stadtrathe auf jedes Gefäß eine Marke befestigt. Nach Absatz 10 wird in dem Falle, wenn nicht das ganze angemeldete Bierquantum verbraucht wurde, die diesfalls gezahlte Giebigkeit zurückgezahlt.

Am 19. Juni 1871 hat der Gemeinderath von S. bei der dortigen Bezirkshauptmannschaft angezeigt, daß der Gastwirth und zugleich Inhaber einer Bierniederlage des K . . .'er Bräuhauses Franz P. die Anmeldung des aus R. in sein Gasthaus eingeführten Bieres und die Anbringung der Marken auf den Gefäßen verweigere, und

diese Controlsmaßregeln nur bezüglich des in seinem Gasthause ausgeschänkten Bieres zugestehen wolle. Zugleich ersuchte der Gemeinderath, nachdem diese Controlmaßregeln nur zur Ermittlung des wirklich ausgeschänkten Bierquantums stattfinden, die Gastwirthe nur zur Berichtigung der Giebigkeit von dem wirklich ausgeschänkten Bier verhalten werden und auf eine andere Weise die Controle nicht gehörig geübt werden könnte, um die Bewilligung von Executionsmitteln gegen den Gastwirth Franz P. Der diesfalls bei der Bezirkshauptmannschaft einvernommene Franz P. gab an, daß er als Bierverleger nicht das sämmtliche, sondern bloß das aus der Niederlage zum Behufe des Ausschankes in den Keller oder in die Küche zu übertragende Bier anzumelden und der Markenbezeichnung zu unterziehen beabsichtige, da die Meldung des wiederverkauften, somit nicht ausgeschänkten Bierquantums zum Behufe der Abschreibung der entfallenden Bierumlage mit großen Unbequemlichkeiten und Zeitverlust für die Abnehmer verbunden sei.

Die Bezirkshauptmannschaft hat diese Angelegenheit bezüglich der Einhebungsart des Bierkreuzers von jeder in der Stadt ausgeschänkten Maß Bier zur Entscheidung der autonomen Behörden verwiesen; bezüglich der Einhebung des Bierkreuzers vom Bierhandel sich jedoch als Gewerbsbehörde competent erklärt und erkannt, daß Franz P. als Bierhändler nicht verpflichtet sei, aus Anlaß der Einhebung des Bierkreuzers das zur Niederlage bestimmte Bier anzumelden oder die Gefäße mit Marken versehen zu lassen, weil der Bierhandel nach dem kaiserl. Patente vom 20. December 1859 freigegeben sei und diese Freiheit bei der Einhebung des Bierkreuzers vom ausgeschänkten Bier nicht beschränkt werden könne; jedoch dürfe Franz P. der Gemeinde die nothwendig erachtete Durchsicht seiner Niederlage nicht verwehren.

Gegen diese bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung hat der Stadtrath in S. den Recurs an die Statthalterei ergriffen, und in demselben geltend gemacht, daß die Modalitäten der Einhebung des Bierkreuzers vom Stadtrathe im autonomen Wirkungskreise festgesetzt und in Rechtskraft erwachsen seien, daß Franz P. Bierverleger und Schänker sei und ohne Anmeldung seines gesammten Biervorrathes und der Bezeichnung aller Bier enthaltenden Gefäße mit Marken eine gehörige Controle nicht möglich wäre; daß die Bierumlage nicht von dem ganzen Biervorrathe eingehoben, sondern der für das verkaufte Bier entfallende Betrag abgeschrieben und am Ende eines jeden Monates nur für die sich herausstellende Differenz die Gemeindeumlage gefordert werde.

Die böhmische Statthalterei hat den angefochtenen Bescheid behoben, weil, abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle die Anwendung des § 86 G. O.*) nicht platzgreift, durch die eingeleitete Verfügung, wornach dem Gastwirthe Franz P. wohl die ganze Umlagengebühr von allem ihm zugeführten Biervorrathe in Vorschreibung gebracht, dagegen bezüglich des von ihm aus seiner Niederlage wieder aus der Stadt verführten Bieres die entfallende Gebührenquote abgeschrieben, somit von ihm zu Ende eines jeden Monates ledtglich die Differenz entrichtet wird, welch' letztere eben die gesetzlich entfallende Gebühr für das einheimisch consumirte Bier darstellt, ein bestehendes Gesetz nicht verletzt, auch der Wirkungskreis der Gemeinde nicht überschritten wurde; übrigens aber auch eine Beeinträchtigung des dem genannten Gastwirthe zustehenden freien Bierhandels nicht vorliegt.

Im Ministerial-Recurse führte nun Franz P. an, daß die Ausdehnung der Controlmaßregeln auf das zum Handel bestimmte Bier nicht bloß lästig, sondern auch zum größten Nachtheile sei, indem hiedurch der Umfang des ganzen Bierhandels, dessen Erträgniß und Verlust in allen Geschäftshäusern bekannt wird und die Bierabnehmer eine Controle oder Denunciation von Seite des Bierverkäufers bezüglich des gekauften Bierquantums sich nicht gefallen lassen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 10. Februar 1872, Z. 120 dem Recurse des Franz P. gegen die Statthaltereientscheidung, mit welcher dem Beschlusse des Gemeindeausschusses in S. vom Standpunkte des § 102 der Gemeinde-Ordnung nicht entgegen getreten wurde, aus den Motiven der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. Km.

*) Entspricht Art. XV, Alin. 3 des Gesetzes von 5. März 1862.

Das Dienstesverhältniß eines Gemeindeviehhirten kann nicht als ein dienstliches Verhältniß im Sinne der Dienstbotenordnung aufgefaßt werden.

Die Gemeinde S. entließ ihren Viehhirten Andreas G. — ohne Kündigung — aus dem Grunde, weil derselbe erwiesenermaßen das ihm anvertraute Vieh durch schlechte Wartung Schaden nehmen ließ. Andreas G. beschwerte sich gegen die Gemeinde S. bei der Bezirkshauptmannschaft in B., welche die von der Gemeinde verfügte sofortige Entlassung des Beschwerdeführers im Gesetze durchaus begründet fand und die Vorstellung zurückwies. Diese Entscheidung wurde von der niederösterreichischen Statthalterei im Grunde des § 28, Alin. 5 der niederösterreichischen Dienstbotenordnung vom Jahre 1856 bestätigt, nachdem der Gemeindevorsteher von S. die Aufklärung erstattet hatte, daß der gedachte Viehhirte von der Gemeinde S. nicht mittelst eines förmlichen Vertrages aufgenommen worden war, sondern die Einrichtung galt, daß die Aufnahme und Entlassung des Viehhirten dem Gemeindevorsteher zustand, der diesfalls nach den Bestimmungen der Dienstbotenordnung vorgehen zu können glaubte.

In Folge Recurses des Viehhirten Andreas G. hat das Ministerium des Innern ddto. 17. März 1872, Z. 663, die Entscheidungen der Unterbehörden wegen Incompetenz aus folgenden Motiven behoben: „Denn wenngleich die diesfällige Competenz der politischen Behörden nach § 97 der niederösterreichischen Gemeindeordnung begründet gewesen wäre, falls G. wirklich als ein Dienstbote der Gemeinde S. sich dargestellt hätte, so muß doch die Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung des vorliegenden Falles aus dem Grunde ausgeschlossen werden, weil das dienstliche Verhältniß eines Viehhirten zu der Gemeinde kein solches ist, daß derselbe als ein Dienstbote der letzteren im Sinne der Dienstbotenordnung vom Jahre 1856, welche laut § 17 und anderer damit übereinstimmender Bestimmungen die Hausgenossenschaft zwischen dem Dienstgeber und dem Bediensteten als ein Requisit eines unter diese Vorschrift subsumirbaren Dienstverhältnisses voraussetzt, angesehen werden kann; daher die Klage des Andreas G. und seine etwaigen Ansprüche aus seinem Dienstverbande gegenüber der Gemeinde S. der Entscheidung des Civilrichters anheimfallen." L.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Treitschke, H. v. Historische und politische Aufsätze 4. Auflage. 3 Bde. Leipzig, Herzel. 1872.

II. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

Fabri, Ferd. Dr. Staat und Kirche. Betrachtungen zur Lage Deutschlands in der Gegenwart. Gotha 1872. Pertes.

Friedberg, Dr. E. Prof. Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. Tübingen 1872. Laupp.

Cassani, G. Delle principali questioni politiche religiose. Vol. I. Dei rapporti fra la Chiesa e lo Stato. Bologna 1872.

Meyer, Georg, Dr. Staatsrechtliche Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung. Leipzig 1872. Serig.

Winter, A. Der Bundesrath und die Reichsoberhausfrage. Tübingen 1872. Laupp.

Tischendorf, P. A. v. Das Lehenswesen in den moslemischen Staaten, insbesondere im osmanischen Reiche. Leipzig 1872. Gisecke und Devrient.

Farraggiana, T. Sulla costituzione inglese nel medio-evo e sul feudalismo; saggio. Genova 1872.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik).

Leroy-Beaulieu. L'administration locale en France et en Angleterre. Paris 1872.

Rocholl, C. System des deutschen Armenpflegerechts. I. Berlin 1872. Vahlen.

Stolp, H. Die deutsche Staatsangehörigkeits- und Heimatsgesetzgebung nebst der preußischen Armenpflegegesetzgebung. Berlin 1872. Peiser.

Rauer, K. F. Die in preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen, fortgesetzt von Max v. Oesfeld. Berlin 1872. C. Heymann.

Steinbrück, G. Die Baupolizeiordnung der Stadt Berlin vom 21. April 1853. Berlin 1871. Kühn.

Doehl, C. Das öffentliche Bauwesen des preußischen Staates. Cassel 1872. Holzschuher.

Riedel, E. Das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 26. December 1871. 2. Aufl. Nördlingen 1872. Beck.

Barsch, H. Das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 26. Dec. 1871. Würzburg 1872. Stahel.

Jaeger, F. Das revidirte Polizeistrafgesetzbuch mit Notizen. München 1872. Gummi.

Edel, C. Das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 26. December 1871. Erlangen 1872. Palm u. Enke.

Sachse, Frid. Die Anfänge der Büchercensur in Deutschland. Leipzig 1872.

Weber, W. (Oberbürgermeister.) Handwerk und Gemeinde. Ein Vortrag. Gera 1872. Strebel.

Rosenthal, J. Dr. Die Credit-, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Berlin 1871. Barth.

Gallas, C. G. Die Regulirung der Flüsse Böhmens und ihre volkswirthschaftliche Bedeutung. Mit einer Wasserkarte Böhmens. Prag 1872. André.

Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung im Jahre 1871. Leipzig 1872. Dunker und Humblot.

Froebel, Jul. Die Irrthümer des Socialismus. Vortrag. Leipzig 1871. O. Wigand.

Oertzen-Sassen, J. v. Ein Wort über die sociale Frage. Hamburg. Agentur des Rauhen Hauses.

Blanckertz, S. Die Lösung der Arbeiterfrage liegt in der Organisazion des Handelsverkehrs, nicht der Arbeit. Berlin 1872. Dümmler.

Tellkampf, F. C. Ueber Arbeiterverhältnisse und Erwerbsgenossenschaften in England und Nordamerika. Halle 1872. Buchhandlung des Waisenhauses.

Schönberg, Gust. Dr. Arbeitsämter. Eine Aufgabe des deutschen Reiches. Berlin 1872. Guttentag.

Eberty, Gust. Dr. Denkschrift über gewerbliche Schiedsgerichte oder Mittel, den Arbeitseinstellungen zu begegnen. Halle 1872. Verlag des Waisenhauses.

Wagner, Ad. Offener Brief an Herrn B. H. Oppenheim über die sociale Frage. Berlin 1872. Puttkamer und Mühlbrecht.

Testut, O. Die Internationale. Ihr Wesen und ihre Bestrebungen. Leipzig 1872. Frohberg.

Winckler, W. Ueber Ursache und Ziel der gegenwärtigen Arbeiterbewegung Wismar 1872. Hinstorff.

Goltz, Th. Freih. v. d., Dr. Die sociale Frage. Vortrag. Danzig 1872. Kasemann.

Roscher, W. Betrachtungen über die Währungsfrage der deutschen Münzreform. Berlin 1872. Luderitz.

Willmanns, C. Zur Reform der deutschen Banken. Berlin 1872. Vahlen.

IV. Statistik (der Gesellschaft und des Staates).

Kinkelin, Herm. Dr. Die Bevölkerung des Kantons Basel — Stadt — am 1. Dec. 1870. Basel 1872. Schweighäuser.

Conrad, Joh. Agrarstatistische Untersuchungen. Jena 1872. Mauke.

Hildebrand, Brun., Dr. Statistik Thüringens. Jena 1871. Fromman.

V. Geschichte (der Gesellschaft und des Staates).

Fridrich, Joh. Der Reichstag zu Worms im Jahre 1521. München 1871. Franz.

Muffat, K. A. Geschichte der bairischen und pfälzischen Kur seit der Mitte des 17 Jahrhunderts. München 1871. Franz.

Voigt, J. F., Dr. Geschichtliches über die Entwicklung des Schulwesens in den hamburgischen Marschlanden. Hamburg. Mauke.

Meyer, Chr. Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276. Augsburg 1872. Busch.

Czoernig, Carl Freih. v. Geschichte der Triester Staats-, Kirchen- und Gemeindesteuer. Triest 1872. Schimpff.

Lichtnegel, F. C. Geschichte der Entwickelung des österreichischen Rechnungs- und Controlwesens. I. Lieferung. Graz 1872. Selbstverlag des Verfassers.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1872, Z. 548, betreffend Vorsichten bei Ertheilung von Pässen für's osmanische Reich.

An österreichische Unterthanen, welche eines im osmanischen Reiche begangenen Verbrechens beschuldigt, nach Beendigung des bei dem türkischen Localtribunale abgeführten Untersuchungsprocesses nach Oesterreich zum weiteren gerichtlichen Verfahren abgestellt, von den österreichischen Gerichten aber schuldlos oder freigesprochen würden, dürfen Pässe zur Rückkehr in die betreffenden türkischen Provinzen nur nach vorläufigem Einvernehmen mit dem k. und k. Consulate über die Zulässigkeit ihres Aufenthalts daselbst ertheilt werden.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. April 1872, Z. 3758/986 II, betreffend die militärische Eintheilung der stellungspflichtigen barmherzigen Brüder.

Anläßlich einer Eingabe des Ordensprovincials der deutsch-österreichischen Provinz der barmherzigen Brüder um Ausdehnung der Begünstigung des § 25 des Wehrgesetzes auf die Mitglieder dieses Ordens, hat das k. u. k. Reichskriegsministerium mit dem im hierämtlichen Einvernehmen unterm 13. v. M., Abth. 2, Nr. 1750, an sämmtliche General-(Militär-) Commanden gerichteten Erlaß Folgendes angeordnet:

Stellungspflichtige, welche Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder sind und zur Einreihung auf das Recrutencontingent entfallen, sind — insoferne dieselben nicht Theologie studiren und daher auf die Begünstigung des § 25 des Wehrgesetzes keinen Anspruch haben, zur Sanitätstruppe, woselbst sie ihrem Lebensberufe möglichst zusagende und auch dem Dienste dieser Truppe ganz entsprechende Verwendung finden, einzutheilen, beziehungsweise zu transferiren, wenn sie bei ihrer Assentirung oder Einreihung darum ansuchen.

Danach ist der § 67 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes entsprechend zu ergänzen.

Personalien.

Se. Majestät haben den Oberfinanzrath und Finanzdirector in Brünn Moriz Czikann zum Oberfinanzrathe I. Cl. bei der mährischen Finanzlandesdirection ernannt.

Se. Majestät haben zum Oberstlandmarschall in Böhmen den Fürsten Karl Auersperg und zum Oberstlandmarschall-Stellvertreter den Bürgermeister Eduard Claudi ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Finanzministerium Dr. Nikolaus v. Rehorovszky anläßlich der Pensionirung desselben das Ritterkreuz des Leopoldordens taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuereinnehmer Johann Scola bei dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Polizeiactuar Franz Sobolak zum Commissär bei der Polizeidirection in Lemberg ernannt.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Ludwig Röthler zum Baurathe, den mit Titel und Charakter eines Oberingenieurs bekleideten Ingenieur Robert Funke zum Oberingenieur und die als zeitliche Ingenieure bestellten Bauadjuncten Wenzel Schaffer, Gottfried Pernecker und August Hückel, dann die Bauadjuncten Karl Lissek, Edmund Hadwiger, Karl Brückler und Gottlieb Fänner, endlich den mit dem Titel eines Ingenieurs bekleideten Bauadjuncten Georg Ptak zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Nieder-Oesterreich ernannt.

Der Finanzminister hat zu Finanzräthen und Finanzbezirksdirectoren die Finanzsecretäre der galizischen Finanzlandesdirection Joseph Kapaun für Sanok, Johann Schneider für Tarnopol und Franz Skulsky für Brody ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsofficiale Joseph Forstner und Karl Baumgartner zu Rechnungsräthen im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums ernannt.

Der Handelsminister hat dem Linienschiffslieutenant I. Cl. Edmund Czelechowsky, dem provis. Ministerialconcipisten im Handelsministerium Wilhelm Leitgeb und dem Ministerial-Conceptsadjuncten des Handelsministeriums Dr. Theodor Haberer systemisirte Ministerial-Concipistenstellen in diesem Ministerium verliehen.

Der Handelsminister hat den Commissäradjuncten der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen Constantin Mück zum Generalinspectionscommissär II. Classe ernannt.

Erledigungen.

Ingenieurassistentenstellen beim Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und zwar 1 Ingenieur-Assistentenstelle II. Cl. mit 900 fl. und 8 Ingenieur-Assistentenstellen III. Cl. mit je 800 fl. Jahresgehalt und dem entsprechenden 20perc. Quartiergelde, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 94.)

Bauadjunctenstelle I. Cl. für Mähren mit 800 fl., eventuell Bauadjunctenstelle II. Cl. mit 700 fl. und eventuell eine Baupraktikantenstelle mit 400 fl. Adjutum, bis 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 94.)

Geometersstellen zur Ausführung der anläßlich der Grundsteuer-Regelung angeordneten Vermessungsarbeiten für Schlesien mit 3 fl. Taggeld, bis 16. Mai. (Amtsbl. Nr. 94.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.